

Leistungs- und Organisationsreglement der Pensions- kasse Stadt Luzern

vom 26. Februar 2013

(Systematische Rechtssammlung 0.8.5.1.2)

Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 8. November 2012

(Systematische Rechtssammlung 0.8.5.1.1)

Ausgabe vom 1. Januar 2021

Leistungs- und Organisationsreglement der Pensions- kasse Stadt Luzern

vom 26. Februar 2013

Die Pensionskommission,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Finanzierungsreglements der
Pensionskasse Stadt Luzern,¹

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.8.5.1.1. Auf dieses Reglement wird in der Folge nicht mehr
hingewiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Versicherungspläne;
- c. die Versicherungsleistungen;
- d. die Eintrittsleistungen;
- e. die Organisation.

² Dieses Reglement regelt nicht:

- a. die Finanzierung der Kasse;
- b. die Zusatzleistungen der Arbeitgeber.

Diese Bereiche werden durch den Grossen Stadtrat im Finanzierungsreglement geregelt.

Art. 2 ² *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. Kasse Pensionskasse Stadt Luzern;
- b. Arbeitgeber Stadt Luzern und die angeschlossenen Arbeitgeber;
- c. Angeschlossene Arbeitgeber Natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben;
- d. Personal Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Stadt Luzern oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- e. Mitglieder Personal, das der Kasse angeschlossen ist. Ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht, gilt nur mit Bezug auf Renten und Anwartschaften als Mitglied;

² Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

f. Anspruchsberechtigte	Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;
g. Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
h. Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
i. Versicherungsleistungen	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen;
j. Massgebendes Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
k. Ordentliches Rentenalter	Vollendung des 65. Lebensjahres
l. Reglementarischer Versicherungsplan	Ordentlicher Versicherungsplan nach diesem Reglement. Er findet Anwendung, sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat;
m. Abweichende Versicherungspläne	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abweichende AG-Pläne (Art. 19); ▪ Abweichende AN-Pläne (Art. 20);
n. BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
o. BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
p. FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
q. AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
r. IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

² Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer, verheiratet oder geschieden gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 3³ Mitgliedschaft

¹ Versichert ist das Personal der Stadt und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend ist, wird bei der Kasse versichert. Das Mitglied kann auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Nicht obligatorisch versicherte Personen werden auf schriftliches Gesuch freiwillig versichert,

- a. wenn sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Sinne von Abs. 1 weniger als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen, und
- b. wenn ihr gesamtes Erwerbseinkommen (unter Einschluss des Erwerbseinkommens, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b verdient wurde) den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

⁴ Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁵ Auf Mitglieder des Stadtrates ist dieses Reglement anwendbar, soweit das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates keine besonderen Bestimmungen enthält.

³ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Art. 4 ⁴ *Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung*

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 4a ⁵ *Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

¹ Das Mitglied, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 2) aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Altersgutschriften richten sich nach Art. 21 Abs. 2^{bis}. Für die Beitragspflicht gelten Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis} Finanzierungsreglement.

² Für die bei angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigten Mitglieder gilt Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement (Verweis).

³ Wer auf die Weiterversicherung nach Art. 4a verzichtet, erhält die Altersrente.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

⁴ Das Mitglied, das sich weiterversichern lassen will (Abs. 1 und Abs. 2), hat dies der Kasse vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 4b⁶ *Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres*

¹ Das Mitglied, das nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der Kasse die Weiterführung gemäss Art. 4b Abs. 2 bis Abs. 6 dieses Reglements bei der Kasse verlangen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

² Als Basis des weitergeführten Vorsorgeschatzes gilt die letzte versicherte Besoldung (Art. 5) vor dem Wegfall der Versicherungspflicht. Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue, wie diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, kann das Mitglied die Versicherung bei der Kasse weiterführen; diesfalls reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Das Mitglied hat zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag zu bezahlen. Dasselbe gilt, falls das Mitglied die Altersvorsorge weiter aufbaut. Massgebend sind die Beitragssätze gemäss Anhang I, AG-Plan 100; vorbehalten bleibt ein abweichender AG-Plan der angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag. Auf den vom Mitglied geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Das Mitglied hat die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nachschüssig quartalsweise zu leisten. Im Sanierungsfall bezahlt das Mitglied die entsprechenden Arbeitnehmersanierungsbeiträge.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

⁴ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch das Mitglied jederzeit auf das nächste Monatsende und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der erstmaligen Mahnung bezahlt wurden; im Kündigungsfall endet die Weiterversicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind.

⁵ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.

⁶ Das Mitglied, das sich nach Abs. 1 weiterversichern lassen will, hat dies der Kasse innert 30 Tagen nach Beendigung der obligatorischen Versicherung (Art. 4 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen.

Art. 5⁷ *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 2/3 des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsbetrag höchstens jenem gemäss Abs. 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (gemäss Organisations- und Leistungsreglement) auf 100 % ergänzt.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Art. 6 *Anrechenbarer Jahresverdienst*

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 79c BVG).

² In den Anschlussverträgen kann der maximal anrechenbare Jahresverdienst im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben abweichend definiert werden.

Art. 7 *Entstehung und Untergang des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. Der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ruht, solange der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung von mindestens 80 Prozent ausgerichtet wird und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bezahlt hat.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 8⁸ *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresrenten festgelegt und in Raten zu Beginn jedes Monats ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Eine höhere Abfindung ist dann zulässig, wenn die verbleibende Altersrente

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

mindestens der maximalen AHV-Rente entspricht. Das Gesuch ist der Kasse spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente, im Falle eines Rentenaufschubs (Art. 23 Abs. 2) spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich der Teuerungszulage, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitgliedern wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen der mit der Kassenverwaltung betrauten Person zu schreiben. Solange die Zustimmung nicht beigebracht ist, schuldet die Kasse auf der Kapitalabfindung keinen Zins.

⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 9⁹ *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 10 *Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 11 *Vorschussleistungen der Kasse*

¹ Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 12 *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 44 und Art. 45 bleiben vorbehalten.

Art. 13¹⁰ *Anpassung der Renten an die Preisentwicklung*

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

² Die Teuerungsanpassung als Zusatzleistung des Arbeitgebers gemäss Finanzierungsreglement bleibt vorbehalten.

³ Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen (Art. 48a) richten sich allfällige Teuerungszulagen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzierungsreglement bzw. nach dem Anschlussvertrag.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 14 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 15 *Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts*

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Art. 16 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Art. 17 *Integrität und Loyalität der Verantwortlichen*

¹ Die Mitglieder der Pensionskommission, Mitarbeitende der Kasse und externe, beauftragte Personen haben die berufsvorsorgerechtlichen Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten zu wahren. Sie verhalten sich loyal und integer, geniessen einen guten Ruf, verfügen über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Verantwortlichen legen Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, transparent dar. Sie unterlassen verbotene Eigengeschäfte und beachten die einschränkenden Vorschriften für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden. Sie ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

³ Im Übrigen richten sich die Loyalität und die Integrität der Pensionskassen-Verantwortlichen nach den Bestimmungen von Art. 51b BVG, Art. 48f–48l BVV 2, den kassenrechtlichen Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen und subsidiär nach der Charta und Fachrichtlinie des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP).

II. Versicherungspläne

Art. 18 *Arten*

¹ Die Kasse bietet folgende Versicherungspläne an:

	AN-Standardplan	AN-Plan „Plus“	AN-Plan „Ultra“
AG-Plan 100	Standard/100 (reglementarischer Versicherungsplan)	Plan „Plus“/100	Plan „Ultra“/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan „Plus“/90	Plan „Ultra“/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan „Plus“/80	Plan „Ultra“/80

² Grundsätzlich gilt der reglementarische Versicherungsplan (Standard/100), sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat.

Art. 19 *Abweichende AG-Pläne*

¹ Der AG-Plan 100 gilt für das Personal der Stadt Luzern und grundsätzlich für jenes der angeschlossenen Arbeitgeber.

² Der angeschlossene Arbeitgeber kann mit der Kasse im Anschlussvertrag die abweichenden AG-Pläne 90 oder 80 vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber sowie die Altersgutschriften.

Art. 20 *Abweichende AN-Pläne*

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem AN-Standardplan 100, 90 oder 80 versichert.

² Das Mitglied kann sich ab dem massgebenden Alter 32 den AN-Plänen „Plus“ oder „Ultra“ unterstellen.

³ Die individuellen Abweichungen der AN-Pläne „Plus“ und „Ultra“ betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten (Anhänge II–III).

⁴ Das gemäss Abs. 2 wahlberechtigte Mitglied kann von der Kasse per 1. Januar und/oder per 1. Juli jeden Jahres einen Wechsel des AN-Versicherungsplans verlangen. Es hat der Kasse das schriftliche Gesuch spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Wechsel einzureichen.

III. Versicherungsleistungen

A. Altersleistungen

Art. 21 ¹¹ *Altersgutschriften*

¹ Dem Mitglied werden nach dem reglementarischen Versicherungsplan (Standard/100) für jedes Kalenderjahr, während dessen Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–65	25,5 Prozent

² Abweichende Altersgutschriften nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

^{2bis} Bei Weiterführung der Versicherung nach Art. 4a Abs. 1 betragen die Altersgutschriften weiterhin 25,5 Prozent der versicherten Besoldung. Abs. 2 sowie abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement bleiben vorbehalten.

³ Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 22 ¹² *Altersguthaben*

¹ Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, den Zinsen und den folgenden Einlagen:

- a. eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- b. freiwilligen Eintrittsleistungen;
- c. Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung (WEF);
- d. Übertragungen und Wiedereinkäufen nach Scheidung.

² Dem Altersguthaben werden folgende Auszahlungen belastet:

- a. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF);
- b. Übertragungen nach Scheidung;
- c. Kapitalabfindungen.

³ Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen. Im Kalenderjahr getätigte Einlagen und Auszahlungen sind ab beziehungsweise bis Überweisungsdatum zu verzinsen.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴ Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 23 ¹³ *Anspruch auf Altersrente*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Das Mitglied, das aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient und keine Weitersicherungsmöglichkeit nach Art. 4a hat, kann den Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschiebs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 ¹⁴ *Höhe der Altersrente*

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	4,65 Prozent
59	4,80 Prozent
60	4,95 Prozent
61	5,10 Prozent

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

62	5,25 Prozent
63	5,40 Prozent
64	5,55 Prozent
65	5,70 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 2 sowie bei einer Weiterversicherung nach Art. 4a wird der Umwandlungssatz des Mitglieds im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,0125 Prozent erhöht.

Art. 25 *Teil-Altersrente*

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- b. wenn sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste Beschäftigungsgrad des Mitglieds nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Abs. 1 lit. b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 24 Abs. 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Art. 26 ¹⁵ *Alters-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine ganze Alters-Kinderrente. Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

² Die ganze Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen).

³ Kein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

B. Hinterlassenenleistungen

Art. 27 ¹⁶ *Anspruch auf Witwen-/Witwerrente*

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 29 wird angerechnet.
- c. Sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung ausgerichtet. Die Abfindung entspricht drei Jahresrenten gemäss Art. 28, beim Tod eines aktiven Mitglieds mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 32.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Art. 28 *Höhe der Witwen-/Witwerrente*

Die Witwen-/Witwerrente beträgt zwei Drittel

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 29¹⁷ *Partnerrente*

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 27, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Das Erfordernis der gemeinsamen Ehe entfällt.
- b. Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bestand im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren.
- c. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- d. Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- e. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- f. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Art. 27 Abs. 2 Sätze 2-4 finden Anwendung.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Art. 30¹⁸ *Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten*

¹ Die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, ist der verwitweten Person gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zusteht. Art. 27 Abs. 2 findet Anwendung.

² Die Höhe der Rente richtet sich nach Art. 28.

³ Hat eine Person gemäss Abs. 1 keinen Rentenanspruch, erhält sie eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2.

⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 und 3 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁵ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 31 *Waisenrente*

¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder

b. der Altersrente des Mitglieds.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁴Die Pflegekinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 32 ¹⁹ *Todesfallkapital*

¹Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss Art. 27, Art. 29 oder Art. 30.
- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- c. Das verstorbene Mitglied hat die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet.
- d. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

²Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 - Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds.
- b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
 - Nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 33 *Sterbegeld*

Beim Tode eines Mitglieds vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.–, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (Art. 27) oder auf Waisenrente (Art. 31) oder auf eine Partnerrente (Art. 29) entsteht.

Art. 34 *Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Art. 34a²⁰ *Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 4a werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

²⁰ Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

C. Invalidenleistungen

Art. 35 ²¹ *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Art 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bleibt vorbehalten.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohn-, der Lohnfortzahlung oder der Kranken- oder Unfalltaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 36 ²² *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,7 Prozent des massgebenden Altersguthabens.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 Prozent	25 Prozent
ab 50 Prozent	50 Prozent
ab 60 Prozent	75 Prozent
ab 70 Prozent	100 Prozent

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²² Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Anhänge I–III), die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50 auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

Art. 37 ²³ *Invaliden-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

³ Kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

Art. 38 *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

²³ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 39 *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

D. Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Art. 40 *Verweis*

Die Zusatzleistungen des Arbeitgebers werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt.

E. Freizügigkeitsleistung

Art. 41 ²⁴ *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat das Mitglied das 58. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder arbeitslos gemeldet ist; andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

Art. 42 *Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:

- a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- b. den vom Mitglied bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c. den vom Mitglied nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

Art. 43 ²⁵ *Übertragung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt die Mitteilung des Mitglieds, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll, hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung zu überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG).

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f FZG bleibt vorbehalten;
 - b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitgliedern wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen der mit der Kassenverwaltung betrauten Person zu schreiben.

F. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 44 ²⁶ *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 45;
- b. Verpfändung gemäss Art. 45;
- c. Zahlung zur Deckung von Ansprüchen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 22a FZG) Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind in Anhang V geregelt.

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 33) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Die Kasse belastet die Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung nach Abs. 1 lit. a und lit. c im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 42 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

⁴ Bei einer Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 45; Art. 30d BVG) und bei Wiedereinkauf nach Scheidung (Art. 22d FZG) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Art. 45 ²⁷ *Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum*

¹ Das Mitglied kann spätestens bis zum vollendeten 58. Lebensjahr,
a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen, oder
b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig
a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf,
b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

^{3bis} Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitgliedern wird der Vorbezug oder die Verpfändung sowie jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners ausgerichtet; es ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift der zustimmenden Person vorzuweisen oder die Unterschrift vor den Augen der mit der Kassenverwaltung betrauten Person zu schreiben.

⁴ Die Kasse vermittelt dem Mitglied auf Gesuch eine Zusatzversicherung, die die Einbusse der Risikoleistung durch den Vorbezug deckt. Das Mitglied trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

⁵ Art. 48a Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten (Sanierungsmassnahmen).

G. Verzugszinsen ²⁸

Art. 45a ²⁹ *Zinssatz*

Der Verzugszinssatz nach Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gilt auch für Leistungen der Kasse nach den vorangehenden Abschnitten A.–C. dieses Kapitels.

IV. Finanzierung

Art. 46 ³⁰ *Beiträge*

Die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt. Vorbehalten bleibt Art. 48a (Sanierungsbeiträge).

^{28–29} Eingefügt durch Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 47 *Eintrittsleistungen*

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse freiwillige Eintrittsleistungen erbringen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

⁴ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

Art. 48 *Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen*

¹ Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss den Anhängen I–III, nicht überschreiten.

² Bei freiwilligen Eintrittsleistungen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

³ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁴ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Abs. 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Abs. 1 erreichen.

Art. 48a ³¹ *Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung*

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission nach Massgabe von Art. 12a des Finanzierungsreglements die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Sie kann für die Dauer der Unterdeckung insbesondere

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Mitgliedern erheben;
- b. die Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinsen;
- c. die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

² Die Sanierungsbeiträge nach Abs. 1 lit. a werden wie folgt festgesetzt:

Deckungsgrad	Sanierungsbeitrag Renten-Deckungskapital	Anteil Sanierungsbeitrag versicherte Besoldungen (paritätisch)	
		Arbeitgeber	Mitglieder
100 %–95 %	0,75 %	1,50 %	1,50 %
< 95 %	1,50 %	3,00 %	3,00 %

³ Minderverzinsungen der Altersguthaben nach Abs. 1 lit. b werden an die Sanierungsbeitragslast der Mitglieder angerechnet.

⁴ Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

³¹ Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

⁵ Die Pensionskommission entscheidet per 30. April jeden Jahres, ob im Folgejahr Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Massgebender Stichtag ist der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres. Massgebend für den Sanierungsbeitragssatz ist der tiefste Deckungsgrad seit Beginn der Sanierungsmassnahmen.

⁶ Über die Einführung und Beendigung der Massnahmen befindet die Pensionskommission im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Sanierungsmassnahmen dauern grundsätzlich so lange, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht hat.

V. Organisation

A. Pensionskommission

Art. 49 ³² *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ der Kasse. Im Rahmen des vom Grossen Stadtrat erlassenen Finanzierungsreglements

- a. nimmt sie die Gesamtleitung wahr;
- b. sorgt sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;
- c. bestimmt sie die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Pensionskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des Finanzierungsreglements;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung; Überwachung des Anlageprozesses;
- d. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse; falls erforderlich Einleitung von Sanierungsmassnahmen;

³² Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

- e. Festlegung der Organisation; Erlass und Änderung des Leistungs- und Organisationsreglements sowie von Weisungen;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- h. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Kasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- i. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse;
- j. Anträge an den Stadtrat zur Änderung des Finanzierungsreglements; Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Stadtrates;
- k. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l. Wahl des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Personalvertretung der Pensionskommission;
- m. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- n. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- o. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge; Kenntnissgabe an den Stadtrat;
- p. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- q. Information der Versicherten;
- r. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- s. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- t. Vorschlag an die Arbeitgeber zur Festsetzung der Teuerungsanpassung.

³Die Mitglieder der Pensionskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

Art. 50 *Wahl, Zusammensetzung*

Die Wahl und die Zusammensetzung der Pensionskommission werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt.

Art. 51 *Einberufung und Durchführung der Sitzungen*

¹ Es finden vier ordentliche Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden vom Präsidium einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

² Die Traktandenliste und die Akten zu den einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

³ Das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.

Art. 52 ³³ *Beschlüsse*

¹ Die Pensionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der AG- und der AN-Vertretung anwesend ist.

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stim-menden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglie-der gefasst werden.

⁴ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Protokoll führenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 53 ³⁴ *Ausschuss*

¹ Präsidium, Vizepräsidium und zwei weitere Mitglieder bilden den Aus-schuss.

² Der Ausschuss

- a überwacht die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- b überwacht und koordiniert die Vermögensbewirtschaftung.

³³⁻³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Seine weiteren Aufgaben werden von der Pensionskommission durch generelle oder konkrete Weisungen umschrieben.

³Der Ausschuss tagt in der Regel zehn Mal jährlich. Das Präsidium kann zusätzliche Sitzungen einberufen.

B. Verwaltung

Art. 54 *Geschäftsführung*

¹Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie führt die Kasse nach den Weisungen der Pensionskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Pensionskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

²Die Geschäftsführung wird von der Pensionskommission auf Antrag des Stadtrates gewählt. Die Pensionskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

C. Mitgliederversammlung

Art. 55 *Teilnahme, Aufgaben*

¹Alle aktiven und alle teilrentenberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sieben Pensionskommissionsmitgliedern;
- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Pensionskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen der Reglemente;
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

Art. 56 *Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung*

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Pensionskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

Art. 57 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pensionskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung eines Reglements vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² Anträge zu traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Pensionskommission spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Das Präsidium der Pensionskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen.

D. Aufsicht, Kontrolle

Art. 58 *Aufsichtsbehörde*

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

Art. 59 *Expertin/Experte für berufliche Vorsorge*

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Pensionskommission Bericht.

Art. 60 *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Pensionskommission jährlichen Bericht.

E. Verfahren und Rechtspflege

Art. 61 *Verfahren*

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist teilweise (§ 8 VRG) anwendbar.

² Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 62 ³⁵ *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Kantonsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62a³⁶ *Ausgleichsmassnahme infolge Herabsetzung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017*

¹ Zur Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes (Art. 24) per 1. Januar 2017 leistet die Kasse auf den bis zum 31. Dezember 2016 erworbenen Altersguthaben der aktiven Mitglieder einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften gemäss Anhang IV.

² Im Altersguthaben nach Abs. 1 nicht eingerechnet werden:

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen nach Art. 22 Abs. 1 lit. b und Art. 47 Abs. 1, soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die Kasse eingebracht wurden; bei Eintritt in die Kasse nach dem 30. September 2016 bleiben sämtliche eingebrachten Freizügigkeitsleistungen unberücksichtigt.
- b. die im Jahr 2016 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen (Art. 22 Abs. 1 lit. c und Art. 47 Abs. 2), Guthaben aus Säule 3a, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 45) sowie Übertragungen und Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art 22 ff. FZG).

³ Dem Altersguthaben des aktiven Mitglieds wird ab 1. Januar 2017 monatlich 1/60 des Ausgleichsbetrags gemäss Abs. 1 gutgeschrieben; diese Gutschrift erfolgt nur für Monate, in denen ordentliche Altersgutschriften nach Art. 21 bzw. ordentliche Sparbeiträge gemäss Finanzierungsreglement geleistet werden. Der Anspruch erlischt spätestens am 31. Dezember 2021. Die Ausgleichsgutschriften des laufenden Jahres werden nach den gleichen Grundsätzen verzinst wie die Altersgutschriften.

⁴ Im Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) vor dem 31. Dezember 2021 werden die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins vollumfänglich zum Altersguthaben dazugezählt. Bei Teilpensionierung bzw. Teilinvalidität erfolgt diese Erhöhung entsprechend der Rentenberechtigung. Bei der Berechnung der Invalidenrente werden

³⁶ Eingefügt durch Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 36 dazugezählt.

⁵ Bei Austritt aus der Kasse erlischt der Anspruch auf den ausstehenden Gutschriftenanteil. Dasselbe gilt bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber, dessen berufliche Vorsorge ebenfalls durch die Pensionskasse Stadt Luzern abgewickelt wird.

⁶ Der maximal mögliche Einkauf nach Art. 48 wird um die noch nicht gutgeschriebenen monatlichen Ausgleichsgutschriften reduziert.

Art. 62b³⁷ *Finanzierung der Ausgleichsmassnahme*

¹ Die Ausgleichsgutschriften nach Art. 62a werden zu 38 Prozent aus Mitteln der Kasse und zu 62 Prozent vom Arbeitgeber³⁸ finanziert.

² Die Kasse stellt jedem Arbeitgeber jährlich den Kostenanteil nach Abs. 1 für die seinem Personal gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften in Rechnung.

Art. 62c³⁹ *Ausgleichsgutschriften bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 4b*

¹ Mitglieder, welche die Versicherung gemäss Art. 4b weiterführen, haben unabhängig davon, ob sie nur die Risikoversicherung oder auch die Altersversicherung weiterführen, Anspruch auf die Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 62a.

² Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 62b. Massgebend ist der Arbeitgeber, von welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist (Art. 4b Abs.1).

³⁷ Eingefügt durch Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³⁸ Für die Stadt Luzern: Sonderkredit gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 9. Juni 2016; vgl. B+A 4/2016 vom 13. April 2016 betreffend Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben des städtischen Personals.

³⁹ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Art. 63 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Februar 2013

Namens der Pensionskommission

Christoph Nick
Präsident

Konrad Wüest
Geschäftsführer

Anhang I ⁴⁰

AG-Plan 100 (reglementarischer Versicherungsplan)

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	1,15 %	1,85 %	1,15 %	1,85 %	0,00 %	0,00 %
25–31	11,20 %	5,45 %	8,75 %	1,15 %	1,85 %	0,00 %	0,00 %
32–41	14,90 %	6,85 %	11,05 %	1,15 %	1,85 %	1,00 %	1,00 %
42–51	22,40 %	9,65 %	15,75 %	1,15 %	1,85 %	1,00 %	2,00 %
52–65	25,50 %	10,85 %	17,65 %	1,15 %	1,85 %	2,00 %	4,00 %
66–68*	25,50 %*	9,70 %*	15,80 %*	0,00 %	0,00 %	2,00 %	4,00 %

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern vorbehalten (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	11,20 %	11,20 %	11,20 %
32–41	14,90 %	15,90 %	15,90 %
42–51	22,40 %	23,40 %	24,40 %
52–65	25,50 %	27,50 %	29,50 %
66–68*	25,50 %*	27,50 %*	29,50 %*

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern vorbehalten (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

AG-Plan 100 (Einkaufstabelle) ⁴¹

Einkauf			
Massgebendes	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Alter	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
25	11,2 %	11,2 %	11,2 %
26	22,4 %	22,4 %	22,4 %
27	33,6 %	33,6 %	33,6 %
28	44,8 %	44,8 %	44,8 %
29	56,0 %	56,0 %	56,0 %
30	67,2 %	67,2 %	67,2 %
31	78,4 %	78,4 %	78,4 %
32	93,3 %	94,3 %	94,3 %
33	108,2 %	110,2 %	110,2 %
34	123,1 %	126,1 %	126,1 %
35	138,0 %	142,0 %	142,0 %
36	152,9 %	157,9 %	157,9 %
37	167,8 %	173,8 %	173,8 %
38	182,7 %	189,7 %	189,7 %
39	197,6 %	205,6 %	205,6 %
40	212,5 %	221,5 %	221,5 %
41	227,4 %	237,4 %	237,4 %
42	249,8 %	260,8 %	261,8 %
43	272,2 %	284,2 %	286,2 %
44	294,6 %	307,6 %	310,6 %
45	317,0 %	331,0 %	335,0 %
46	339,4 %	354,4 %	359,4 %
47	361,8 %	377,8 %	383,8 %
48	384,2 %	401,2 %	408,2 %
49	406,6 %	424,6 %	432,6 %
50	437,1 %	456,5 %	465,7 %
51	468,3 %	489,0 %	499,4 %
52	503,1 %	526,3 %	538,9 %
53	538,7 %	564,3 %	579,1 %
54	575,0 %	603,1 %	620,2 %
55	612,0 %	642,7 %	662,1 %
56	649,7 %	683,0 %	704,9 %
57	688,2 %	724,2 %	748,5 %
58	727,5 %	766,2 %	792,9 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

59	767,5 %	809,0 %	838,3 %
60	808,4 %	852,7 %	884,5 %
61	850,0 %	897,2 %	931,7 %
62	892,5 %	942,7 %	979,9 %
63	935,9 %	989,0 %	1029,0 %
64	980,1 %	1036,3 %	1079,1 %
65	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %
66–68	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang II ⁴²

AG-Plan 90 (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 90 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	1,00 %	1,70%	1,00 %	1,70 %	0,00 %	0,00 %
25–31	10,10 %	4,80 %	8,00 %	1,00 %	1,70 %	0,00 %	0,00 %
32–41	13,40 %	6,10 %	10,00 %	1,00 %	1,70 %	0,90 %	0,90 %
42–51	20,20 %	8,60 %	14,30 %	1,00 %	1,70 %	0,90 %	1,80 %
52–65	23,00 %	9,70 %	16,00 %	1,00 %	1,70 %	1,80 %	3,60 %
66–70*	*	*	*	0,00 %	0,00 %	1,80 %	3,60 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	10,10 %	10,10 %	10,10 %
32–41	13,40 %	14,30 %	14,30 %
42–51	20,20 %	21,10 %	22,00 %
52–65	23,00 %	24,80 %	26,60 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

AG-Plan 90 (Einkaufstabelle) ⁴³

Einkauf			
Massgebendes	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Alter	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
25	10,1 %	10,1 %	10,1 %
26	20,2 %	20,2 %	20,2 %
27	30,3 %	30,3 %	30,3 %
28	40,4 %	40,4 %	40,4 %
29	50,5 %	50,5 %	50,5 %
30	60,6 %	60,6 %	60,6 %
31	70,7 %	70,7 %	70,7 %
32	84,1 %	85,0 %	85,0 %
33	97,5 %	99,3 %	99,3 %
34	110,9 %	113,6 %	113,6 %
35	124,3 %	127,9 %	127,9 %
36	137,7 %	142,2 %	142,2 %
37	151,1 %	156,5 %	156,5 %
38	164,5 %	170,8 %	170,8 %
39	177,9 %	185,1 %	185,1 %
40	191,3 %	199,4 %	199,4 %
41	204,7 %	213,7 %	213,7 %
42	224,9 %	234,8 %	235,7 %
43	245,1 %	255,9 %	257,7 %
44	265,3 %	277,0 %	279,7 %
45	285,5 %	298,1 %	301,7 %
46	305,7 %	319,2 %	323,7 %
47	325,9 %	340,3 %	345,7 %
48	346,1 %	361,4 %	367,7 %
49	366,3 %	382,5 %	389,7 %
50	393,8 %	411,3 %	419,5 %
51	421,9 %	440,6 %	449,9 %
52	453,3 %	474,2 %	485,5 %
53	485,4 %	508,5 %	521,8 %
54	518,1 %	543,4 %	558,8 %
55	551,5 %	579,1 %	596,6 %
56	585,5 %	615,5 %	635,1 %
57	620,2 %	652,6 %	674,4 %
58	655,6 %	690,5 %	714,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

59	691,7 %	729,1 %	755,4 %
60	728,6 %	768,4 %	797,1 %
61	766,1 %	808,6 %	839,7 %
62	804,5 %	849,6 %	883,1 %
63	843,6 %	891,4 %	927,3 %
64	883,4 %	934,0 %	972,5 %
65	924,1 %	977,5 %	1018,5 %
66–70	924,1 %	977,5 %	1018,5 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang III ⁴⁴

AG-Plan 80 (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 80 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,90 %	1,50 %	0,90 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
25–31	9,00 %	4,30 %	7,10 %	0,90 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
32–41	11,90 %	5,50 %	8,80 %	0,90 %	1,50 %	0,80 %	0,80 %
42–51	17,90 %	7,70 %	12,60 %	0,90 %	1,50 %	0,80 %	1,60 %
52–65	20,40 %	8,70 %	14,10 %	0,90 %	1,50 %	1,60 %	3,20 %
66–70*	*	*	*	0,00 %	0,00 %	1,60 %	3,20 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,00 %	0,00 %	0,00 %
25–31	9,00 %	9,00 %	9,00 %
32–41	11,90 %	12,70 %	12,70 %
42–51	17,90 %	18,70 %	19,50 %
52–65	20,40 %	22,00 %	23,60 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

AG-Plan 80 (Einkaufstabelle) ⁴⁵

Einkauf			
Massgebendes	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Alter	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
25	9,0 %	9,0 %	9,0 %
26	18,0 %	18,0 %	18,0 %
27	27,0 %	27,0 %	27,0 %
28	36,0 %	36,0 %	36,0 %
29	45,0 %	45,0 %	45,0 %
30	54,0 %	54,0 %	54,0 %
31	63,0 %	63,0 %	63,0 %
32	74,9 %	75,7 %	75,7 %
33	86,8 %	88,4 %	88,4 %
34	98,7 %	101,1 %	101,1 %
35	110,6 %	113,8 %	113,8 %
36	122,5 %	126,5 %	126,5 %
37	134,4 %	139,2 %	139,2 %
38	146,3 %	151,9 %	151,9 %
39	158,2 %	164,6 %	164,6 %
40	170,1 %	177,3 %	177,3 %
41	182,0 %	190,0 %	190,0 %
42	199,9 %	208,7 %	209,5 %
43	217,8 %	227,4 %	229,0 %
44	235,7 %	246,1 %	248,5 %
45	253,6 %	264,8 %	268,0 %
46	271,5 %	283,5 %	287,5 %
47	289,4 %	302,2 %	307,0 %
48	307,3 %	320,9 %	326,5 %
49	325,2 %	339,6 %	346,0 %
50	349,6 %	365,1 %	372,4 %
51	374,5 %	391,1 %	399,4 %
52	402,4 %	420,9 %	431,0 %
53	430,8 %	451,3 %	463,2 %
54	459,9 %	482,4 %	496,0 %
55	489,4 %	514,0 %	529,6 %
56	519,6 %	546,3 %	563,8 %
57	550,4 %	579,2 %	598,6 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

58	581,8 %	612,8 %	634,2 %
59	613,9 %	647,1 %	670,5 %
60	646,6 %	682,0 %	707,5 %
61	679,9 %	717,6 %	745,2 %
62	713,9 %	754,0 %	783,7 %
63	748,6 %	791,1 %	823,0 %
64	783,9 %	828,9 %	863,1 %
65	820,0 %	867,5 %	903,9 %
66–70	820,0 %	867,5 %	903,9 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang IV ⁴⁶

Ausgleichsgutschriften nach Art. 62a Übergangs- und Schlussbestimmungen:

BVG-Alter 2017 (2017 minus Jahrgang)	Ausgleichsgutschrift in % des Altersguthabens per 31. Dezember 2016
25–46	2,70 %
47	3,10 %
48	3,50 %
49	3,90 %
50	4,30 %
51	4,70 %
52	5,10 %
53	5,50 %
54	5,90 %
55	6,30 %
56	6,70 %
57	7,10 %
58	7,50 %
59	7,90 %
60	8,30 %
61	8,40 %
62	8,50 %
63	8,60 %
64	8,70 %
65	8,80 %

⁴⁶ Eingefügt durch Änderung vom 30. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/ die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

2. Kinder- und Waisenrenten, Witwen-/Witwerrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die anwartschaftlichen Witwen-/Witwerrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

⁴⁷ Eingefügt durch Änderung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls die Invalidenrente im System des Leistungsprimats berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf die bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Barwerte abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen gemäss Schattenrechnung)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 G 2018, technischer Zins 3.3 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	27.932	28.048	59	18.118	18.972
18	27.825	27.949	60	17.709	18.582
19	27.715	27.846	61	17.293	18.181
20	27.601	27.739	62	16.868	17.772
21	27.483	27.629	63	16.436	17.352
22	27.360	27.514	64	15.997	16.924
23	27.233	27.395	65	15.550	16.486
24	27.101	27.272	66	15.097	16.040
25	26.964	27.145	67	14.636	15.584
26	26.822	27.013	68	14.167	15.120
27	26.675	26.877	69	13.690	14.646
28	26.522	26.736	70	13.203	14.163
29	26.364	26.590	71	12.706	13.670
30	26.200	26.439	72	12.200	13.166
31	26.030	26.283	73	11.689	12.652
32	25.855	26.121	74	11.175	12.129
33	25.672	25.954	75	10.661	11.600
34	25.483	25.781	76	10.148	11.068
35	25.287	25.602	77	9.638	10.535
36	25.085	25.417	78	9.133	10.004
37	24.875	25.226	79	8.632	9.475
38	24.657	25.027	80	8.136	8.950
39	24.432	24.823	81	7.645	8.430

40	24.200	24.611	82	7.161	7.916
41	23.960	24.392	83	6.689	7.414
42	23.711	24.166	84	6.236	6.930
43	23.455	23.931	85	5.803	6.465
44	23.190	23.689	86	5.393	6.023
45	22.916	23.438	87	5.009	5.604
46	22.634	23.179	88	4.651	5.210
47	22.342	22.912	89	4.320	4.841
48	22.041	22.635	90	4.018	4.498
49	21.731	22.349	91	3.745	4.179
50	21.411	22.054	92	3.499	3.884
51	21.082	21.750	93	3.276	3.611
52	20.743	21.436	94	3.073	3.358
53	20.395	21.113	95	2.888	3.125
54	20.037	20.780	96	2.717	2.908
55	19.671	20.438	97	2.560	2.707
56	19.296	20.086	98	2.415	2.520
57	18.912	19.725	99	2.279	2.344
58	18.519	19.353	100	2.151	2.179

Tabelle der Änderungen des Leistungs- und Organisationsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013

Nr.	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	31.8.15	13.2.16 409	Art. 2, Art. 5, Art. 8, Art. 13, Art. 21, Art. 23, Art. 24, Art. 26, Art. 32, Art. 37, Art. 45, Art. 46, Art. 49, Anhang I–III Art. 4a, Art. 34a, Art. 48a	geändert eingefügt	1.1.16
2.	30.8.16	15.10.16 2998	Art. 2–5, Art. 13, Art. 24, Art. 27, Art. 29, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 36, Art. 41, Art. 43, Art. 45, Art. 49, Art. 52, Art. 53, Art. 62, Anhang I–III Zwischentitel vor Art. 45a, Art. 45a, Art. 62a, Art. 62b, Anhang IV	geändert eingefügt	1.1.17
3.	4.12.17	9.12.17 3527	Art. 8–9, Art. 22, Art. 30, Art. 35, Art. 44–45 Anhang V	geändert eingefügt	1.1.18
4.	26.11.20		Art. 45 Art. 4b, Art. 62c	geändert eingefügt	1.1.21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe.....	3
Art. 3 Mitgliedschaft	5
Art. 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	6
Art. 4a Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.....	6
Art. 4b Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres.....	7
Art. 5 Versicherte Besoldung	8
Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst	9
Art. 7 Entstehung und Untergang des Anspruchs	9
Art. 8 Form der Leistungen	9
Art. 9 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	10
Art. 10 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	11
Art. 11 Vorschussleistungen der Kasse	11
Art. 12 Abtretungs- und Verpfändungsverbot.....	11
Art. 13 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	11
Art. 14 Auskunfts- und Meldepflicht	12
Art. 15 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ...	12
Art. 16 Entscheide der Organe der AHV/IV.....	12
Art. 17 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	13
II. Versicherungspläne	13
Art. 18 Arten	13
Art. 19 Abweichende AG-Pläne	14
Art. 20 Abweichende AN-Pläne	14
III. Versicherungsleistungen	14
A. Altersleistungen	14
Art. 21 Altersgutschriften	14
Art. 22 Altersguthaben	15
Art. 23 Anspruch auf Altersrente.....	16
Art. 24 Höhe der Altersrente	16
Art. 25 Teil-Altersrente.....	17
Art. 26 Alters-Kinderrente	17
B. Hinterlassenenleistungen	18
Art. 27 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente	18

Art. 28	Höhe der Witwen-/Witwerrente.....	19
Art. 29	Partnerrente	19
Art. 30	Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten.....	20
Art. 31	Waisenrente	20
Art. 32	Todesfallkapital	21
Art. 33	Sterbegeld.....	22
Art. 34	Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen .	22
Art. 34a	Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.....	22
C. Invalidenleistungen		23
Art. 35	Anspruch auf Invalidenrente.....	23
Art. 36	Höhe der Invalidenrente	23
Art. 37	Invaliden-Kinderrente	24
Art. 38	Altersguthaben bei Invalidität	24
Art. 39	Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen	25
D. Zusatzleistungen des Arbeitgebers.....		25
Art. 40	Verweis	25
E. Freizügigkeitsleistung		25
Art. 41	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.....	25
Art. 42	Höhe der Freizügigkeitsleistung	26
Art. 43	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	26
F. Freizügigkeitsähnliche Leistungen		27
Art. 44	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	27
Art. 45	Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	28
G. Verzugszinsen		29
Art. 45a	Zinssatz.....	29
IV. Finanzierung.....		29
Art. 46	Beiträge.....	29
Art. 47	Eintrittsleistungen.....	30
Art. 48	Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen.....	30
Art. 48a	Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	31
V. Organisation.....		32
A. Pensionskommission		32
Art. 49	Allgemeine Aufgaben	32
Art. 50	Wahl, Zusammensetzung.....	34
Art. 51	Einberufung und Durchführung der Sitzungen.....	34

Art. 52	Beschlüsse.....	34
Art. 53	Ausschuss.....	34
B.	Verwaltung	35
Art. 54	Geschäftsführung.....	35
C.	Mitgliederversammlung.....	35
Art. 55	Teilnahme, Aufgaben	35
Art. 56	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	36
Art. 57	Einberufung und Durchführung	36
D.	Aufsicht, Kontrolle.....	36
Art. 58	Aufsichtsbehörde	36
Art. 59	Expertin/Experte für berufliche Vorsorge	36
Art. 60	Revisionsstelle	37
E.	Verfahren und Rechtspflege.....	37
Art. 61	Verfahren	37
Art. 62	Verwaltungsgerichtliche Klage	37
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 62a	Ausgleichsmassnahme infolge Herabsetzung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017	38
Art. 62b	Finanzierung der Ausgleichsmassnahme.....	39
Art. 62c	Ausgleichsgutschriften bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 4b	39
Art. 63	Inkrafttreten.....	40
Anhang I	41
Anhang II	44
Anhang III	47
Anhang IV	50
Anhang V	51

Stichwortverzeichnis

Abtretungsverbot des Leistungsanspruchs	Art. 12
AHVG	Art. 2
Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 ff.
Altersguthaben	Art. 22
Altersgutschriften	Art. 21
Altersleistungen	Art. 21 ff.
Altersrente	
▪ Alters-Kinderrente	Art. 26
▪ Anspruch	Art. 23
▪ Höhe	Art. 24
Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	Art. 13
Anrechenbarer Jahresverdienst	Art. 6
Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	Art. 10
Aufsichtsbehörde	Art. 58
Ausgleichsmassnahmen/Ausgleichsgutschrift	Art. 62a–c
Auskunfts- und Meldepflicht	Art. 14
Begriffe	Art. 2
Beiträge	Art. 46
BVG	Art. 2
BVV 2	Art. 2
Eingetragene Partnerschaft	Art. 2
Eintrittsleistungen	Art. 47
▪ Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen	Art. 48
Entscheidung der Organe der AHV/IV	Art. 16
Expertin/Experte für berufliche Vorsorge	Art. 59
Finanzierung	Art. 46 ff.
Freizügigkeitsähnliche Leistungen	Art. 44 f.
Freizügigkeitsleistung	
▪ Anspruch	Art. 41
▪ Höhe	Art. 42
▪ Übertragung	Art. 43
FZG	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 1
Geschäftsführung	Art. 54
Geschiedene Ehegattin/Geschiedener Ehegatte	Art. 30

Hinterlassenenleistungen	Art. 27 ff.
▪ bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	Art. 34a
▪ Kürzung oder Verweigerung	Art. 34
Inkrafttreten	Art. 63
Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	Art. 17
Invalideleistungen	
▪ Altersguthaben bei Invalidität	Art. 38
▪ Anspruch	Art. 35
▪ Höhe	Art. 36
▪ Invaliden-Kinderrente	Art. 37
▪ Kürzung oder Verweigerung	Art. 39
IVG	Art. 2
Leistungsanspruch. Abtretungs- und Verpfändungsverbot	Art. 12
Massgebendes Alter	Art. 2
Meldepflicht	Art. 14
Minderverzinsung	Art. 48a
Mitgliederversammlung	
▪ Aufgaben	Art. 55
▪ Einberufung und Durchführung	Art. 57
▪ Mitgliederversammlung	Art. 56
▪ Teilnahme	Art. 55
Mitgliedschaft	Art. 3
Obligatorische Versicherung. Beginn und Ende	Art. 4
Organisation	Art. 49 ff.
Partnerrente	Art. 29
Pensionskommission	
▪ Allgemeine Aufgaben	Art. 49
▪ Ausschuss	Art. 53
▪ Beschlüsse	Art. 52
▪ Einberufung und Durchführung der Sitzungen	Art. 51
▪ Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	Art. 17
▪ Wahl, Zusammensetzung	Art. 50
Rechtspflege	Art. 61 f.
Rente der geschiedenen Ehegattin/ des geschiedenen Ehegatten	Art. 30
Rentenalter, ordentliches	Art. 2
Revisionsstelle	Art. 60

Sanierungsmassnahmen. Sanierungsbeiträge.....	Art. 48a
Sterbegeld.....	Art. 33
Teil-Altersrente	Art. 25
Todesfallkapital	Art. 32
Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	Art. 9
Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	Art. 45
Verpfändungsverbot des Leistungsanspruchs	Art. 12
Versicherte Besoldung	Art. 5
Versicherungsleistungen	Art. 2, Art. 21 ff.
▪ Entstehung und Untergang	Art. 7
▪ Form	Art. 8
Versicherungspläne	
▪ Abweichende AG-Pläne	Art. 19
▪ Abweichende AN-Pläne	Art. 20
▪ Arten	Art. 18
Verwaltung	Art. 54
Verwaltungsgerichtliche Klage.....	Art. 62
Verzugszinsen.....	Art. 45a
Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum	Art. 45
Vorschussleistungen der Kasse	Art. 11
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Art. 44
Waisenrente	Art. 31
Weiterversicherung.....	Art. 4a, Art. 4b
Witwen- / Witwerrente	Art. 27
▪ Höhe	Art. 28
Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Verweis auf Finanzierungsreglement)	Art. 40



Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 8. November 2012

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Pensionskasse Stadt Luzern (Kasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie ist

- a. eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern;
- b. eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 *Pensionskommission*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie erlässt die Kassenreglemente.

² Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen. Sie wird wie folgt gewählt:

- a. Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Mindestens ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören. Ein Mitglied ist alterspensioniert.
- b. Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung der Dienstabteilung Personal, werden vom Stadtrat gewählt und instruiert.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Finanzierung der Kasse (einschliesslich die Mitgliedschaft);
- b. die Zusatzleistungen der Stadt Luzern.

² Die weiteren kassenrechtlichen Bestimmungen werden von der Pensionskommission erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

³ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des „Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates“ diesem Reglement vor.

⁴ Die Pensionskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen.

Art. 4a ² *Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

¹ Das Mitglied, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Beiträge richten sich nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis}.

² Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Anschlussvertrag das Ende der Weiterversicherung zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und dem vollendeten 70. Lebensjahr frei vereinbaren oder von der Weiterversicherungsmöglichkeit ganz absehen. Von den Beitragssätzen nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis} kann nach unten abgewichen werden unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsverhältnisses.

³ Das Mitglied, das sich weiterversichern lassen will, hat dies der Kasse vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters schriftlich mitzuteilen.

² Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 5³ *Angeschlossene Arbeitgeber*

¹ Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die

- a. öffentliche Aufgaben erfüllen und
- b. ihr gesamtes Personal oder klar umschriebene Gruppen von Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal, soweit der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Stadt Luzern eingeschränkt ist (Art. 12 Abs. 2 bis Art. 15).

³ Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag vereinbaren:

- a. Abweichende Arbeitgeberpläne (Art. 9 lit. a);
- b. Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Art. 13 bis Art. 15);
- c. Abweichende Regelung der Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 4a Abs. 2).

⁴ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

III. Finanzierung

Art. 6⁴ *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Kordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.⁵

³⁻⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

⁵ Per 1. Januar 2017 wurde der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 auf 5,70 Prozent herabgesetzt (vgl. Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement). Seither entspricht die versicherte Besoldung der Regelung gemäss Abs. 3; Abs. 1 ist nicht mehr anwendbar (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Leistungs- und Organisationsreglement).

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Ab dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf unter 6,20 Prozent im Rücktrittsalter 65 (Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement) entspricht die versicherte Besoldung dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 2/3 des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Art. 7 ⁶ Beiträge der Mitglieder

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rentenalter endet die Beitragspflicht für das Alterssparen mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Mindestlohn nach Art. 7 BVG unterschritten wird, spätestens aber mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Es gilt der Beitragssatz der Alterskategorie 52–65. Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 4a Abs. 2 bleiben vorbehalten. Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

² Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

³ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 8⁷ Beiträge des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 4a) gilt Art. 7 Abs. 1^{bis} analog.

² Art. 7 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a bleiben vorbehalten.

³ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 9 Abweichende Finanzierungspläne

Die Kasse kann neben dem reglementarischen Finanzierungsplan (Art. 7, Art. 8) abweichende Finanzierungspläne anbieten:

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

- a. Sie kann mit dem angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag einen abweichenden Arbeitgeberplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 7), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 8) und die Altersgutschriften.
- b. Sie kann mit dem Mitglied einen abweichenden Arbeitnehmerplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder (Art. 7) und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen Arbeitnehmerplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 10 *Herabsetzung der Risikobeiträge*

¹ Die Pensionskommission kann die Risikobeiträge auf Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge vorübergehend herabsetzen, solange ein guter Schadenverlauf dies erlaubt.

² Das Verhältnis des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils am gesamten Risikobeitrag darf nicht verändert werden.

Art. 11 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

Art. 12 *Garantie der Stadt Luzern*

¹ Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

² Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

Art. 12a⁸ *Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung*

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission in Absprache mit dem Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist.

² Die jährlichen Sanierungsaufwendungen betragen

- a. für Arbeitgeber maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen und maximal 1,5 Prozent des Renten-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
- b. für die aktiven Mitglieder maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen. Minderverzinsungen der Altersguthaben werden an die Sanierungslast angerechnet.

³ Werden die maximalen Sanierungsaufwendungen nicht ausgeschöpft, dann werden die entsprechenden Prozentsätze nach Abs. 2 anteilmässig reduziert.

⁴ Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen richten sich allfällige Teuerungszulagen auf den Renten nach Art. 13 Abs. 1 lit. b bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Art. 12b⁹ *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a Abs. 2 bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

⁸⁻⁹ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern

Art. 13 *Teuerungsanpassung*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden.
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahrs der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 findet auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–2 vermindern sich um die von der Kasse (gemäss Leistungs- und Organisationsreglement) gewährte Teuerungsanpassung.

Art. 14 *AHV-Ersatzrente*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 10 Prozent der Beträge gemäss Abs. 2 pro volles Beitragsjahr bei der Kasse, höchstens 100 Prozent.

²Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse	Prozent der AHV-Rente
1 bis 3	95 Prozent
4 bis 5	90 Prozent
6 bis 7	85 Prozent
8 bis 9	80 Prozent
Ab 10	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre vor dem Altersrentenbezug.

³Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 15 *Finanzierung der Zusatzleistungen*

Die Stadt Luzern bezahlt der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 13 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat;
- b. monatlich die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand*

¹ Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird mit Ausnahme von Art. 69 und 70 aufgehoben.¹⁰

² Die Pensionskommission sorgt für die Gewährleistung der unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandsansprüche aus folgenden Erlassen

- a. Statuten der Pensions- und Spareinlegerkasse für die Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde Luzern vom 2. März 1966;
- b. Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988;
- c. Statuten über die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Bürgergemeinde Luzern vom 20. Juni 1989.
- d. Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998.

Art. 17 *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung*

¹ Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 bleiben in Kraft.¹¹

² Die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen der Stadt Luzern die im Anschlussvertrag vereinbarten Beiträge.

Art. 18 ¹²

Art. 19 ¹³

¹⁰⁻¹¹ Die beiden Bestimmungen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

¹²⁻¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.¹⁴

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁵

Luzern, 8. November 2012

Namens des Grossen Stadtrates

Theres Vinatzer
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

¹⁴ Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2013 unbenützt abgelaufen.

¹⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 17. November 2012.

Anhang

Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997

(zu Art. 16 und 17)

Art. 69* *Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch die Stadt*

¹ Die Stadt übernimmt per 1. Januar 2001 den gesamten versicherungstechnischen Fehlbetrag, den die Kasse in der per 31. Dezember 2000 erstellten Liquidationsbilanz ausweist.

² Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird aufgrund folgender Bewertungskriterien berechnet:

a. Aktiven:

- Liegenschaften: Ertragswert, kapitalisiert mit einem Satz von 6 %;
- andere Vermögenswerte: Marktwert per 31. Dezember 2000.

b. Passiven:

- Aktive Mitglieder: Summe der Freizügigkeitsleistungen;
- Rentnerinnen und Rentner: Deckungskapital, das nach der kollektiven Methode auf der Grundlage von EVK 90, 4 %, verstärkt um 5 %, berechnet wird;
- Bewertungsreserve von 3,9 % der Aktiven.

³ Die Stadt bezahlt der Kasse den Betrag gemäss Abs. 1 während der Jahre 2001 bis und mit 2050 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten (Zins 4 Prozent). Sie kann jederzeit weitere Zahlungen oder den gesamten Restbetrag überweisen.

Art. 70* *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber*

¹ Der von der Stadt gemäss Art. 69 übernommene Betrag wird im Verhältnis des Deckungskapitals für die Rentnerinnen und Rentner einerseits und der Summe der Altersguthaben andererseits aufgeteilt. Die

Stadt übernimmt den Anteil, der dem Deckungskapital für die Rentnerinnen und Rentner entspricht.

² Der Anteil, der der Summe der Altersguthaben entspricht, wird zwischen der Stadt und den einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis der versicherten Besoldungen aufgeteilt.

³ Jeder angeschlossene Arbeitgeber bezahlt der Stadt den auf ihn entfallenden Anteil am versicherungstechnischen Fehlbetrag durch Annuitäten, die ihm die Stadt jährlich in Rechnung stellt. Art. 69 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

⁴ Der Stadtrat kann die Zahlungspflicht in Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen.

* Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dezember 2000.

Tabelle der Änderungen des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 8. November 2012

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	B+A 29/15	26.11.15	13.2.16 409	Art. 18, Art. 19 Art. 5–8 Art. 4a, Art. 12a, Art. 12b	aufgehoben geändert eingefügt	1.1.16

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	66
Art. 1 Zweck.....	66
Art. 2 Pensionskommission.....	66
Art. 3 Geltungsbereich	66
II. Mitgliedschaft	67
Art. 4 Mitgliedschaft	67
Art. 4a Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.....	67
Art. 5 Angeschlossene Arbeitgeber.....	68
III. Finanzierung	68
Art. 6 Versicherte Besoldung	68
Art. 7 Beiträge der Mitglieder	69
Art. 8 Beiträge des Arbeitgebers.....	70
Art. 9 Abweichende Finanzierungspläne.....	70
Art. 10 Herabsetzung der Risikobeiträge	71
Art. 11 Kosten der Verwaltung.....	71
Art. 12 Garantie der Stadt Luzern	71
Art. 12a Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.....	72
Art. 12b Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten	72
IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern	73
Art. 13 Teuerungsanpassung.....	73
Art. 14 AHV-Ersatzrente	73
Art. 15 Finanzierung der Zusatzleistungen	74
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	75
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand	75
Art. 17 Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung	75
Art. 18	75
Art. 19	75
Art. 20 Inkrafttreten.....	76
Anhang	77

Stichwortverzeichnis

Abweichende Finanzierungspläne	Art. 9
AHV-Ersatzrente.....	Art. 14
Angeschlossenen Arbeitgeber	
▪ Beteiligung an Nachfinanzierung.....	Art. 17
▪ Grundsatz	Art. 5
▪ Sanierungsbeiträge. Ratenzahlungen	Art. 12b
▪ Vertretung in Pensionskommission	Art. 2
Anschlussvertrag	Art. 5
Anstalt	Art. 1
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 16
Beiträge	
▪ Arbeitgeber	Art. 8
▪ Mitglieder	Art. 7
Besitzstand.....	Art. 16
Finanzierung.....	Art. 6 ff.
Finanzierungspläne	
▪ abweichende.....	Art. 5, Art. 9
▪ reglementarische	Art. 7 f.
Garantie der Stadt Luzern	Art. 12
Geltungsbereich	Art. 3
Herabsetzung der Risikobeiträge.....	Art. 10
Inkrafttreten	Art. 20
Kassenreglemente. Erlass.....	Art. 2
Koordinationsbetrag	Art. 6
Kosten der Verwaltung	Art. 11
Mitglieder des Stadtrates	Art. 4
Mitgliedschaft	Art. 4 f.
Ordentliches Rentenalter, Weiterversicherung.....	Art. 4a
Pensionskommission.....	Art. 2
Rechtsform	Art. 1
Sanierungsmassnahmen	Art. 12a
Teuerungsanpassung.....	Art. 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 16 ff.

Versicherte Besoldung	Art. 6
Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	Art. 4a
Zusatzleistungen der Stadt Luzern	Art. 13 ff.
Zweck.....	Art. 1